

Übertretungsstrafgesetz des Kantons Luzern vom 14. September 1976

§ 18 *Ruhestörung und unanständiges Benehmen*

Wer durch Lärm oder groben Unfug die Nachtruhe stört,
wer sich öffentlich in einer Sitte und Anstand grob verletzenden Weise
aufführt,
wird mit Busse bestraft.